



**OTIF/RID/RC/2015/7**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/7)

29. Dezember 2014

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

### **Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN**

#### **Verlader und Entlader**

#### **Antrag Spaniens**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Klarstellung der Begriffsbestimmungen von Verlader und Entlader durch einen Vergleich des Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und der Bemerkung in Kapitel 7.5.

***Zu treffende Entscheidung:*** Änderung der Bemerkung unter der Überschrift des Kapitels 7.5 RID/ADR.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** OTIF/RID/CE/GTP/2014/17

#### **Einführung**

1. Die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses hat bei ihrer Tagung im November 2014 das Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/17 diskutiert. Unter anderem wurden die Unterschiede zwischen den Begriffsbestimmungen von Verlader und Entlader in Abschnitt 1.2.1 und der Bemerkung in Kapitel 7.5 hervorgehoben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

"Der Vertreter Schwedens weist in seinem Dokument darauf hin, dass in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung von Verloader in Abschnitt 1.2.1 in den Pflichten des Verladers in Absatz 1.4.3.1.1 c) neben den bereits erwähnten Wagen sowie Groß- und Kleincontainern auch Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks aufgeführt werden sollten. Gleiches gelte für den Unterabschnitt 7.5.1.2, wo Kleincontainer und MEGC ergänzt werden sollten.

Obwohl die Arbeitsgruppe diesen Teil des Antrags in seinem Grundsatz unterstützt, bittet sie den Vertreter Schwedens, ihn der Gemeinsamen Tagung zu unterbreiten, da er nicht nur den Eisenbahnverkehr betrifft. Insbesondere sollte die Gemeinsame Tagung prüfen, ob die Ergänzung in Absatz 1.4.3.1.1 c) "oder auf (einen Wagen/ein Fahrzeug)" erforderlich ist. Auch sollte sie prüfen, ob die Bemerkung am Anfang des Kapitels 7.5 RID bzw. am Anfang des Abschnitts 7.5.1 ADR nach Vornahme der vorgeschlagenen Ergänzungen noch erforderlich sein wird."

2. Der erste Teil dessen, was auf Bitte der ständigen Arbeitsgruppe von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden sollte, wurde von Schweden im Dokument OTIF/RID/RC/2015/6 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/6 unterbreitet.

Mit dem vorliegenden Antrag möchte Spanien die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Bemerkung am Anfang des Kapitels 7.5/des Abschnitts 7.5.1 weiter untersuchen.

## Hintergrund

3. Die Begriffsbestimmungen von Verloader und Entlader in Abschnitt 1.2.1 lauten nach den Änderungen der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wie folgt (RID-Text):

"Verloader: Das Unternehmen, das

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf einen Wagen oder einen Container verlädt oder
- b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ~~oder~~ ortsbeweglichen Tank oder ein Straßenfahrzeug auf einen Wagen verlädt."

"Entlader: Das Unternehmen, das

- a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ~~oder~~ ortsbeweglichen Tank oder ein Straßenfahrzeug von einem Wagen absetzt oder
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen oder Container entlädt oder
- c) gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen, abnehmbarer Tank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen oder MEGC oder aus einem Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert."

4. Die Bemerkung in Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 lautet wie folgt:

(RID:)

"**Bem.** Im Sinne dieses Kapitels gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen als Beladen und das Absetzen als Entladen."

(ADR:)

**"Bem.** Im Sinne dieses Abschnitts gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug als Beladen und das Absetzen als Entladen."

5. Die Bemerkung unter Abschnitt 7.5.1 wurde 2007 in das ADR aufgenommen. Aus dem ursprüngliche Antrag und den damals geführten Diskussionen (TRANS/WP15/74/INF9, TRANS/WP.15/AC.1/2003/70, TRANS/WP15/77/INF12, TRANS/WP.15/181, TRANS/WP.15/2005/1, ECE/TRANS/WP.15/186) geht hervor, dass diese Bemerkung aufgenommen wurde, um klarzustellen, dass Container-Terminals dem Abschnitt 7.5.1 des ADR unterliegen.

Die Bemerkung wurde 2009 in das RID aufgenommen, da die Ansicht vertreten wurde, dass dieser nur für den Straßenverkehr angenommene Text auch für den Eisenbahnverkehr zutreffend ist (Dokument OTIF/RID/CE/2007/21). Seit der Verabschiedung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 wurden 2011 in das RID/ADR aufgenommen. Vor 2011 lautete die Begriffsbestimmung von Verloader in Abschnitt 1.2.1 lediglich "das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Wagen oder einen Großcontainer verlädt". Eine Begriffsbestimmung von Entlader existierte zu diesem Zeitpunkt nicht.

6. Zwischenzeitlich weisen die Begriffsbestimmung von Verloader in Abschnitt 1.2.1 und die Bemerkung in Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 verschiedene Unterschiede auf:
- I. Der Verloader verpackter gefährlicher Güter ist nur in Abschnitt 1.2.1, nicht jedoch in Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 erwähnt.
  - II. In Abschnitt 1.2.1 sind mehr Umschließungsmittel aufgeführt als in der Bemerkung zu Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1.
  - III. Die Tätigkeiten, die als Beladen/Entladen angesehen werden, sind in Abschnitt 1.2.1 viel genauer beschrieben.

### Analyse

7. Obwohl die Bemerkung unter Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 mit den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 kompatibel ist, lässt sie darauf schließen, dass die Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 für das Kapitel 7.5/den Abschnitt 7.5.1 nur auf den in der Bemerkung erwähnten Teil beschränkt sind. Als die Bemerkung formuliert wurde, war in Abschnitt 1.2.1 lediglich eine sehr allgemeine Begriffsbestimmung enthalten. Deshalb war der Anfang der Bemerkung "im Sinne dieses Kapitels/Abschnitts" nicht einschränkend. Im derzeitigen Text wird in den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 viel genauer definiert, was unter Verloader/Entlader zu verstehen ist. Der unveränderte Text der Bemerkung kann als eine Einschränkung der allgemeinen Begriffsbestimmung angesehen werden. Da sie nur Ladetätigkeiten ausführen, die in der Bemerkung unter Kapitel 7.5 beschrieben sind, haben in Spanien verschiedene Verloader an Eisenbahn-Container-Terminals das RID so interpretiert, dass sie nur den dem Kapitel 7.5 entsprechenden Teil erfüllen müssen.
8. Da zwei unterschiedliche Begriffsbestimmungen zu unterschiedlichen Interpretationen führen können, möchte Spanien der Gemeinsamen Tagung die Frage stellen, ob die Bemerkung unter Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 bewusst beibehalten wurde oder ob vergessen wurde, die Bemerkung zu streichen, als die jetzigen Begriffsbestimmungen von Verloader und Entlader aufgenommen wurden.